

6. Funktion der Kolonialverwaltung

Innerhalb der durch die Kolonialmächte “erworbenen“ Gebiete, und nach deren Eingrenzung durch die sogenannte Kongo-Konferenz im Jahr 1885, wurden unterschiedliche administrative Formen eingeführt, die sich nach dem Prinzip der indirekten und direkten Herrschaft unterteilen lassen.

Für das Deutsche Kaiserreich galt der Leitspruch „Teile und Herrsche, der darauf beruht eine zu beherrschende Gruppe in Untergruppen mit gegenseitigen Interessen zu spalten. Dies führt dazu, dass die verschiedenen Untergruppen sich nicht zusammenschließen, um den „gemeinsamen Feind“ anzugreifen. Die nur dem Kaiserreich unterstellte eingesetzte Kolonialverwaltung schuf somit unterschiedliche zivilisatorische, medizinische und wirtschaftliche Infrastrukturen. Alle entscheidenden Stellen der Kolonialbürokratie wurden mit deutschen Beamten besetzt.

Vorkoloniale politische und administrative Strukturen wurden zerschlagen, traditionelle Herrscherfunktionen nur auf unterster lokaler Ebene zur Machtausübung benutzt.

Die Aufgabe der Kolonialbeamten war es eine finanzielle Sicherung zu gewährleisten. Dazu wurden Steuern und Zwangsarbeit eingeführt. In den Gebieten, in denen der Handel gut aufgestellt war, wurden auch Zölle eingeführt. Sie hatten auch den Zweck, die afrikanische Bevölkerung zum Aufbau elementarer Infrastruktureinrichtungen heranzuziehen sowie ihre Integration in das koloniale Wirtschaftssystem zu erzwingen (nach: <http://www.bpb.de/internationales/afrika/afrika/58868/kolonialismus?p=all>). Dieser Umstand lässt sich vor allem beim Bau von Eisenbahnen feststellen. Die zweite wichtige Aufgabe bestand in der Erhaltung von Ruhe und Ordnung. Hier war der Einsatz militärischer Gewalt ausschlaggebend sowie die sehr autoritäre und unterdrückerische Rechtsprechung. Traditionelle afrikanische Systeme der Jurisdiktion wurden dadurch ebenfalls zerschlagen.

Hierarchisch gegliedert stand in der Behörde der jeweilige Gouverneur an oberster Stelle. Ihm folgten in der Rangordnung die Position des Kanzlers, der als Stellvertreter eingesetzt und für die Rechtspflege zuständig war, darunter standen Sekretäre und Sachbearbeiter. Die Kolonie wurde in Bezirke unterteilt. Ein Bezirk war eine Verwaltungseinheit, der je ein Bezirksamtmann vorstand. Nebenstellen der Bezirke unterstanden diesem ebenfalls. Die militärische Sicherheit wurde durch die „Schutztruppe“ im Innern abgedeckt. Daneben gab es Polizeitruppen, die gleichfalls militärisch organisiert waren. Nach dem Vorbild der Konsulargerichtsbarkeit, wurden „Schutzgebietsgerichte“ geschaffen. Vor allem in strafrechtlichen Angelegenheiten wurde die Befugnis den Kolonialbeamten übertragen, nicht-strafgerichtliche Ereignisse fielen in die Zuständigkeit der sozialen Gemeinschaft der „Erstbevölkerung“ und unterlagen daher lokalem Recht.

Interessante Linksammlung zu deutschem Kolonialismus in Afrika der Universität Hannover:

<http://www.geschichte-projekte-hannover.de/kolonialismus/litlinks5.html>